

Herrn Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 24. Jänner 2022

Wie überwindet die Vorarlberger Landesregierung den Klimanotstand?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Seit der Jahrtausendwende folgt ein „Jahrhundertsommer“ auf den anderen. Der vergangene Sommer war der heißeste, den Europa je erlebt hat.¹ Der Klimawandel hat die Welt fest im Griff. Die „Klimakatastrophe“ ist kein Drohszenario mehr, sondern wird immer mehr zum Teil einer neuen Realität. Diese Entwicklung spielt sich nicht anderswo ab, sondern findet direkt vor unserer Haustüre statt.

Deshalb hat der Vorarlberger Landtag in seiner 6. Sitzung am 4. Juli 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Damit einher ging die Verpflichtung, „die Eindämmung der Klima- und Umweltkrise und ihre schwerwiegenden Folgen als Aufgabe höchster Priorität anzuerkennen.“ Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, einen „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ einzuführen, in dem jedes Gesetz, jede Verordnung und jede Förderung geprüft wird, ob sie den Zielen der Energieautonomie und dem Klimaschutz dient.

Trotz dieses eindeutigen Beschlusses hat die Bevölkerung zunehmend den Eindruck, dass Ihre Landesregierung anders handelt. Denn dass die schwerwiegenden Folgen des Klimaschutzes alles andere als „höchste Priorität“ genießen, wird etwa bei der erneuten Bewilligung von Heli-Skiing in Vorarlberg offensichtlich. Solche Fälle erwecken den Eindruck, als würde den Profitinteressen einiger weniger Personen deutlich mehr Gewicht zugemessen als dem Umwelt- und Klimaschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor dem Klimawandel.

¹ <https://www.stern.de/kultur/film/eu-daten--2021-heissester-sommer-aller-zeiten-in-europa-30721134.html>

Um zu eruieren, wie intensiv Ihre Bemühungen zur Überwindung des Klimanotstands sind, richte ich gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

A n f r a g e

an Sie:

1. Ist die Prüfung von Gesetzen, Verordnungen und Förderungen durch den „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ der Normalfall? Falls nein, warum nicht?
2. Welche der beschlossenen Gesetze, erlassenen Verordnungen und bewilligten Förderungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurden seit Juli 2019 dem beschlossenen „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ unterworfen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.
3. Welche dieser Gesetze, Verordnungen und Förderungen erhielten beim Check eine positive Beurteilung? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.
4. Welche dieser Gesetze, Verordnungen und Förderungen erhielten beim Check eine negative Beurteilung? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.
5. Welche Gesetze, Verordnungen und Förderungen wurden aufgrund einer negativen Beurteilung durch den Gesetzescheck nicht wirksam? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.
6. Welche der Gesetze, Verordnungen und Förderungen seit der Beschlussfassung des „Klimanotstandes“ wurden keiner Prüfung durch den Check unterworfen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.
7. Wie viele Tonnen CO₂ wurden dadurch eingespart, dass Gesetze, Verordnungen und Förderungen aufgrund einer negativen Beurteilung durch den Gesetzescheck nicht wirksam wurden?
8. Welche Kennzahlen werden zur Beurteilung durch den Gesetzescheck herangezogen?
9. Woher bezieht die Landesregierung die Expertise für die Relevanz der Kennzahlen?
10. Inwieweit hat sich Ihre Landesregierung auf nationaler wie internationaler Ebene für die Erreichung der Pariser Klimaziele engagiert?
11. Wie ist der Status der angepeilten CO₂-Reduktion um 36 Prozent im Bereich der Mobilität?

12. Wurde der Beschluss, „Heli Skiing“ für zwei weitere Jahre zu erlauben, einem vorherigen „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ unterworfen? Falls ja, wie fiel das Ergebnis aus? Falls nein, warum nicht?
13. Wie sehr sehen Sie die erneute Genehmigung des „Heli-Skiings“ mit dem Klimanotstands-Ziel vereinbar, „Modellregionen für umweltfreundliche Mobilität im Tourismus“ zu etablieren?
14. Wie hoch werden die CO₂-Emissionen sein, die die kolportierten jährlichen 250 Hubschrauberflüge durch „Heli-Skiing“ verursachen, und wie wirken sich diese auf die Klimabilanz Vorarlbergs aus?
15. Wie argumentieren Sie gegenüber Vorarlberger Bürger*innen den Appell, sich möglichst klimaneutral zu verhalten, während Sie gleichzeitig Vorarlberg als letzte Bastion des „Heli-Skiings“ in ganz Österreich verteidigen?

An die Landtagsabgeordnete
Manuela Auer
SPÖ
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Bregenz, am 14. Februar 2022

Betreff: Wie überwindet die Vorarlberger Landesregierung den Klimanotstand?
Anfrage vom 24.01.2022, Zl. 29.01.243

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Landeshauptmann Mag. Markus Wallner gerichtete Anfrage beantworte ich zuständigkeithalber hinsichtlich der Fragen 1.–11. im Einvernehmen mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, Landesrat Johannes Rauch, Landesrat Christian Gantner und Landesrat Mag. Marco Tittler wie folgt. Die Fragen 12.–15. fallen nicht in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und werden deshalb außerparlamentarisch beantwortet:

- 1. Ist die Prüfung von Gesetzten, Verordnungen und Förderungen durch den „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ der Normalfall? Falls nein, warum nicht?**
- 2. Welche der beschlossenen Gesetze, erlassenen Verordnungen und bewilligten Förderungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurden seit Juli 2019 dem beschlossenen „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ unterworfen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.**
- 3. Welche dieser Gesetzte, Verordnungen und Förderungen erhielten beim Check eine positive Beurteilung? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.**
- 4. Welche dieser Gesetze, Verordnungen und Förderungen erhielten beim Check eine negative Beurteilung? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.**

5. **Welche Gesetze, Verordnungen und Förderungen wurden aufgrund einer negativen Beurteilung durch den Gesetzescheck nicht wirksam? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.**
6. **Welche Gesetze, Verordnungen und Förderungen seit der Beschlussfassung des „Klimanotstandes“ wurden keiner Prüfung durch den Check unterworfen? Mit der Bitte um tabellarische Auflistung.**

zu Frage 1. – 6.:

Im Arbeitsprogramm 2019–2024 der Regierungsparteien wurde auf Seite 27 (Punkt 3.1.3) festgelegt, dass Regierungsvorlagen zu Gesetzen, Verordnungen und Förderungsrichtlinien in den Themenfeldern Wirtschaft, Wohnbauförderung, Raumplanung, Baurecht und Verkehr hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der Energieautonomie qualitativ beurteilt werden und diese dann der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Laut Auskunft der Abteilung Gesetzgebung handelt es sich beim „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ um ein Vorhaben der laufenden Regierungsperiode. Bislang wurde, wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 7.6.2021 („Stillstand beim Klimaschutz können wir uns nicht leisten“) mitgeteilt, mit dessen Umsetzung im Hinblick auf die vom Bund geplante Novelle des Klimaschutzgesetzes zugewartet. Da zwischenzeitlich allerdings nicht absehbar ist, wann diese Novelle erlassen wird, haben nun auf Landesebene interne Vorbereitungen dazu begonnen. Laut Auskunft der Abteilung Gesetzgebung sollen dazu die legislativen Richtlinien ebenso wie die Allgemeine Förderrichtlinie (AFRL) des Landes nach einer internen Begutachtung angepasst werden.

Vorgesehen ist, dass der sogenannte „Wirkungscheck“ im Erlasswege nunmehr bei Regierungsvorlagen zu Gesetzen und Verordnungen, die von der Landesregierung zu beschließen sind, zur Anwendung kommt. Er ist sowohl bei neuen Gesetzen und Verordnungen als auch bei Änderungen dieser Vorhaben durchzuführen. Darüber hinaus ist der Wirkungscheck für vom Land Vorarlberg gewährte Förderungen bzw. für die jeweiligen Sonderrichtlinien vorzunehmen.

Der Wirkungscheck kommt bei Vorhaben in folgenden Bereichen zur Anwendung:

- Wohnbauförderung
- Natur- und Umweltschutz
- Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaft einschließlich Wasserwirtschaft sowie
- Raumplanung, Baurecht und Verkehr

7. **Wie viele Tonnen CO₂ wurden dadurch eingespart, dass Gesetze, Verordnungen und Förderungen aufgrund einer negativen Beurteilung durch den Gesetzescheck nicht wirksam wurden?**

Da noch kein Gesetzescheck eingeführt wurde, konnten auch keine Treibhausgase durch dessen Anwendung eingespart werden.

8. Welche Kennzahlen werden zur Beurteilung durch den Gesetzescheck herangezogen?

9. Woher bezieht die Landesregierung die Expertise für die Relevanz der Kennzahlen?

Zu Frage 8.–9.:

Laut Auskunft der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten soll mit dem geplanten „Wirkungscheck Energieautonomie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ eingeschätzt werden, ob das jeweilige Vorhaben einen Einfluss auf die Ziele der Energieautonomie hat.

10. Inwieweit hat sich Ihre Landesregierung auf nationaler wie internationaler Ebene für die Erreichung der Pariser Klimaziele engagiert?

Im Jahr 2009 fasste das Land Vorarlberg den Beschluss der Energieautonomie 2050 mit dem Ziel, dass der regionale Energiebedarf bis 2050 vollständig mit erneuerbarer Energie abgedeckt werden kann. Auch mit dem Beschluss zum Climate Emergency 2019 oder dem Beschluss der MissionZeroV für eine klimaneutrale Landesverwaltung war Vorarlberg österreichweit Vorreiter. Als erstes Bundesland bekannte sich Vorarlberg deutlich zum Klima- und Umweltschutz – und mit der Strategie Energieautonomie+ 2030, die im Mai 2021 einstimmig im Landtag beschlossen wurde, wird dieser Weg konsequent weitergegangen.

Grundlagen für das vorliegende Strategiepapier sind die Ziele aus dem Climate-Emergency-Beschluss des Landtages (2019), das Arbeitsprogramm der Vorarlberger Landesregierung sowie der Nationale Klima- und Energieplan und die EU-Ziele bis 2030. Wichtige Eckpfeiler für die nächste Dekade der Energieautonomie+ bis 2030 waren außerdem das Pariser Klimaschutzabkommen, der Green Deal der Europäischen Union, aber auch die Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals).

Laut Auskunft der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheit ist als Ziel der Strategie Energieautonomie+ für 2030 eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 2005 vorgesehen. Das 50 Prozent-Reduktionsziel bei den Treibhausgasen gegenüber 2005 entspricht dem neuen „Fit for 55“-Ziel der EU von 55 Prozent gegenüber 1990 und damit dem internationalen Beitrag der EU zum Pariser Klimaschutzabkommen. Außerdem vorgesehen ist eine 50-Prozent-Anteilssteigerung erneuerbarer Energieträger am Endenergiebedarf zum Vergleichsjahr 2005 sowie eine 100-Prozent-Deckung des Stromverbrauches durch erneuerbare Energien. Der Weg zu diesen Zielen ist mit acht Sektoren (von Gebäude über Mobilität bis Industrie und Gewerbe) inklusive 26 Handlungsfeldern definiert. Dazugehörige Aktionsfelder sind ebenso vorgegeben. Auch über den eigenen Umsetzungsbereich hinaus hat das Land Vorarlberg sowohl im Rahmen der jährlichen Konferenzen der Landesklimaschutzreferent:innen als auch in zahlreichen

Stellungnahmen zu Bundesmaterien und Publikationen eine Unterstützung der Ziele des Übereinkommens von Paris zum Ausdruck gebracht.

11. Wie ist der Status der angepeilten CO₂-Reduktion um 36 Prozent im Bereich der Mobilität?

Laut Auskunft der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten ist Mobilität im aktuellen Berichtsjahr (2019) mit einem Anteil von 47 Prozent an den gesamten Treibhausgasemissionen Vorarlbergs größter Verursacher. Gegenüber 2005 sind die Treibhausgas-Emissionen des Sektors Verkehr um 0,44 Prozent gesunken. Im Landtagsbeschluss zur Energieautonomie+ 2030 wurde das Ziel definiert, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgas-Emissionen um 50 Prozent gegenüber 2005 auf ein Niveau von rd. 1,2 Mio. Tonnen zu senken. Dies soll durch eine Reduktion der Treibhausgase des Inlandsverkehr um 29 Prozent und durch eine Reduktion der Kraftstoffexporte um 90 Prozent und somit durch eine Gesamteinsparung im Sektor Verkehr von 65 Prozent, jeweils bis 2030 gegenüber 2005, erreicht werden.

Für die folgenden Fragen ist festzuhalten, dass für die Durchführung von Heliskiing eine Außenlandebewilligung gemäß § 9 des Luftfahrtgesetzes erforderlich ist und es sich dabei um eine Gesetzesmaterie handelt, deren Vollzug im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung stattfindet. Die Beantwortung von damit im Zusammenhang stehenden Fragen 12.-15. erfolgt deshalb außerparlamentarisch.

12. Wurde der Beschluss, „Heli Skiing“ für zwei weitere Jahre zu erlauben, einem vorherigen „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ unterworfen? Falls ja, wie fiel das Ergebnis aus? Falls nein, warum nicht?

Laut Auskunft der Abteilung Verkehrsrecht gilt es, im Verfahren nach § 9 Abs. 2 LFG öffentliche Interessen, welche der Bewilligung entgegenstehen, mit den an der Erteilung der Bewilligung stehenden Interessen abzuwägen. Weiters hat die Behörde einschränkende Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn solche Maßnahmen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erforderlich sind, um den Antrag genehmigungsfähig zu machen. Der Antragssteller hat jedenfalls auch dann einen Rechtsanspruch auf Bewilligung, wenn zwar öffentliche Interessen der Bewilligung entgegenstehen, aber andere öffentliche Interessen an der Durchführung der Außenstarts bzw Außenlandungen überwiegen.

Ein „Klimacheck“ im Sinne des zitierten Landtagsbeschlusses wurde nicht durchgeführt, weil dieser nur den Normsetzungs- bzw Förderungsbereich betrifft und nicht auf Ansuchen bzw Verwaltungsverfahren angewendet werden kann, in denen bei Vorliegen der im Gesetz normierten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zusteht.

13. Wie sehr sehen Sie die erneute Genehmigung des „Heli-Skiings“ mit dem Klimanotstands-Ziel vereinbar, „Modellregionen für umweltfreundliche Mobilität im Tourismus“ zu etablieren?

Laut Auskunft der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten erfolgte durch die Behörde - wie auch in den vergangenen Jahren - eine sorgfältige Abwägung eines breiten Spektrums an öffentlichen Interessen, wobei unter anderem umwelt-, wildökologische, touristische und sicherheitsrelevante Stellungnahmen und Erfahrungsberichte berücksichtigt wurden. Im Ergebnis wurde eine luftfahrtrechtliche Bewilligung erteilt – mit strengen Auflagen und einer verkürzten Frist (drei anstatt fünf beantragte Wintersaisons).

Darüber hinaus wurden die Tourismusverantwortlichen der Destination Lech Zürs zeitnah um eine Beurteilung dahingehend ersucht, wie das Angebot des Heliskiings mit dem Thema Nachhaltigkeit im Tourismus künftig in Einklang zu bringen ist und ob das Angebot nach dieser Periode mit Blick auf den zunehmend hohen Stellenwert von Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Tourismuskonzept und Angebotsportfolio von Lech Zürs noch abgebildet sein wird.

Nachhaltigkeit und Klimaschutz gewinnen im Tourismus zunehmend an Bedeutung. Vorarlberg Tourismus sowie die Tourismusdestinationen sind bestrebt, ihre Positionierung als nachhaltige Tourismusregionen in den nächsten Jahren zu stärken. Dabei wird es auch erforderlich sein, dass Tourismusdestinationen ihre Tourismuskonzepte und ihr Angebotsportfolio im Sinne der Nachhaltigkeit immer wieder prüfen und gegebenenfalls anpassen. Dies entspricht auch den Intentionen der Tourismusstrategie 2030, die derzeit in enger Abstimmung mit den Tourismusdestinationen entwickelt wird.

14. Wie hoch werden die CO₂-Emissionen sein, die die kolportierten jährlichen 250 Hubschrauberflüge durch „Heli Skiing“ verursachen, und wie wirken sich diese auf die Klimabilanz Vorarlbergs aus?

Laut Auskunft des Bundesamtes für Zivilluftfahrt Bern und Energieinstitut Vorarlberg erzeugen die Helikopter, die für Heliskiing am Arlberg eingesetzt werden, pro Liter Kerosin 2,65 kg CO₂-Emission.

Das ergibt für 250 Flüge mit einer durchschnittlichen Rotation von 6,5 Minuten eine Gesamtflugzeit von 27:05 Stunden (1.625 Minuten) pro Jahr, einen Gesamtverbrauch von 4.875 Liter Treibstoff (3 Liter/Minute) und CO₂-Emissionen von insgesamt 12.918 kg. Bei einer Besetzung der Flüge mit jeweils 4 Personen ergibt sich eine CO₂-Emissionsbelastung von 12,91 kg pro Gast. Im Vergleich dazu liegt die CO₂-Emissionsbelastung eines Autos mit 130 Kilowatt auf 100 Kilometer bei 15,90 kg.

15. Wie argumentieren Sie gegenüber Vorarlberger Bürger*innen den Appell, sich möglichst klimaneutral zu verhalten, während Sie gleichzeitig Vorarlberg als letzte Bastion des „Heli-Skiings“ in ganz Österreich verteidigen?

Zunächst darf nochmals unter Hinweis auf die Ausführungen zu Punkt 12 betont werden, dass der vom Gesetzgeber konzipierte Rechtsanspruch berücksichtigt werden muss.

Laut Auskunft der Abteilung Verkehrsrecht ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im Hinblick auf die vorzunehmende Interessenabwägung von einem weiten Verständnis des Begriffs der – dafür und dagegen sprechenden – öffentlichen Interessen auszugehen (insbesondere Interessen des Natur- und Umweltschutzes; Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und störenden Einwirkungen der Luftfahrt, insbesondere durch Lärm; Belange des Forst- und Jagdwesens; aber auch Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Fremdenverkehrs oder der Schutz der Sicherheit der Luftfahrt). Ungeachtet dieses breiten Spektrums der zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen, darf nicht übersehen werden, dass Gegenstand der in Rede stehenden Genehmigung die Außenlandungen bzw Außenstarts sind. Es geht nicht darum, die Helikopterflüge in ihrer Gesamtheit unter dem Aspekt des Klimawandels einer Prüfung zu unterziehen, sondern nur die entsprechenden Sequenzen zu beurteilen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann dem Argument des Klimaschutzes keine Relevanz in einem Verfahren gemäß § 9 Abs 2 Luftfahrtgesetz zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schöbi-Fink